

**Ordnung
für die Bachelorprüfung
im Studiengang Informatik
des Fachbereichs Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 28. September 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 , des § 80 Abs. 2 Nr. 3 und des § 16 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität am 18. Juli 2001 die folgende Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 31. August 2001, Az.: 15323 Tgb. Nr. 128/00, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Fristen
- § 4 Gliederung des Studiums und der Prüfung, Studienumfang
- § 5 Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzer
- § 8 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Bachelorvorprüfung

- § 11 Zweck, Gegenstand und Prüfungsfächer der Bachelorvorprüfung
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorvorprüfung, Gesamtnote und Zeugnis

III. Bachelorhauptprüfung

- § 13 Zweck, Gegenstand und Umfang der Bachelorhauptprüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung
- § 20 Gesamtnote
- § 21 Zeugnis und Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Freiversuch
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorhauptprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang 1 Für die Bachelorvorprüfung relevante Studienleistungen im Grundstudium

Anhang 2 Für die Bachelorhauptprüfung relevante Studienleistungen im Hauptstudium

Anhang 3 Wahlpflichtangebote, Schwerpunkte

Anhang 4 Verfahren zur Berechnung der gewichteten Durchschnittnoten unter Verwendung von Kreditpunkten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik und Informatik den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt drei Studienjahre.

(2) Die Bachelorprüfung ist so gestaltet, dass die Bachelorvorprüfung vor Beginn des vierten Fachsemesters und die Bachelorhauptprüfung mit Beendigung des sechsten Fachsemesters abgeschlossen werden können. Sofern nicht zwingende Gründe angeführt werden, erlischt der Prüfungsanspruch für die Bachelorvorprüfung, wenn nicht bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 vollständig erbracht wurden und die Erteilung eines Zeugnisses gemäß § 12 Abs. 3 beantragt worden ist. Die Zulassung zur Bachelorhauptprüfung ist dann nicht mehr möglich, wenn ohne Vorliegen zwingender Gründe bis zum Abschluss des achten Fachsemesters nicht die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 vollständig erbracht wurden und die Zulassung zur Hauptprüfung gemäß § 14 Abs. 3 beantragt worden ist.

(3) Bei der Feststellung der für die Gewährung des Freiversuchs gemäß § 22 maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

(4) Für Entscheidungen gemäß Absatz 2 sowie für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 3 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Insbesondere vor Entscheidungen in Fällen des Absatzes 2

sind zuvor mit den Betroffenen die Gründe, die zu der Studienverzögerung geführt haben, ausführlich zu erörtern.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Prüfung, Studienumfang

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium von jeweils 3 Semestern. Das Grundstudium wird mit der Bachelorvorprüfung, das Hauptstudium mit der Bachelorhauptprüfung abgeschlossen.

(2) Die Bachelorvorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitend zu erbringenden prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Anhang 1. Die Bachelorhauptprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitend zu erbringenden prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Anhang 2 sowie der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) beträgt einschließlich des Betriebspraktikums und der Bachelorarbeit höchstens 120 SWS; Näheres ist in der Studienordnung geregelt.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, prüfungsrelevante Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen.

§ 5

Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Das Kreditpunktesystem dient der Erfassung der von der oder von dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Noten. Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten versehen, die dem ungefähren Studienaufwand entsprechen.

(2) Die gemäß Anhang 1 und Anhang 2 vorgeschriebenen Studienleistungen sind prüfungsrelevant und gehen nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 und des § 20 in die Note der Bachelorvorprüfung bzw. der Bachelorhauptprüfung ein. Prüfungsrelevante Studienleistungen sind nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig, sie sind gemäß den Bestimmungen des § 10 zu bewerten. Bei mündlichen Leistungsprüfungen ist von der oder dem Prüfenden der Lehrveranstaltung eine Niederschrift gemäß § 17 Abs. 3 anzufertigen.

(3) Eine Zulassung zu Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Informatik mit prüfungsrelevanten Studienleistungen ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

1. nicht im Bachelorstudiengang Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist, oder
2. die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorhauptprüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat, oder

3. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorvorprüfung oder der Bachelorhauptprüfung erforderlich sind.

Eine Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet

(4) Die Studentin oder der Student hat den Nachweis der Einschreibung gemäß Absatz 3 Nr. 1 zusammen mit einer Erklärung darüber, ob sie oder er:

1. bereits eine Bachelorvorprüfung oder eine Bachelorhauptprüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
2. sich an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. ob und ggf. wie oft sie oder er bereits prüfungsrelevante Studienleistungen oder Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Informatik oder in denselben Fächern eines anderen Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat,

vor Beginn ihres oder seines Fachstudiums der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich über die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Diese wird von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgestellt. Dazu ist es, außer in Praktika, erforderlich und hinreichend, dass die bzw. der Studierende in der von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegten Leistungsüberprüfung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht hat. Leistungsnachweise für Praktika werden generell unbenotet erteilt. Die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(6) Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung ist nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Wiederholung hat zu dem auf das Nichtbestehen der Leistungsüberprüfung folgenden nächstmöglichen Termin (im gleichen oder nächsten Semester) zu erfolgen. Ist die letzte Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht. Für eine nicht erbrachte Studienleistung werden keine Kreditpunkte vergeben.

(7) Eine bestandene Studienleistung wird mit einem Leistungsnachweis bescheinigt. Für eine nicht erbrachte Studienleistung erhält die Studierende oder der Studierende einen Teilnahmenachweis, der die erzielte Note attestiert.

(8) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Kreditpunkte erworben worden sind, ist ausgeschlossen; § 8 ist anzuwenden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen gleich sind. Die Aufteilung der prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Zuordnung der Kreditpunkte zur Bachelorvor- und Bachelorhauptprüfung sind im Anhang 1 und im Anhang 2 angegeben.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Für die Prüfungen im Bachelorstudiengang Informatik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren (wobei mindestens ein Mitglied dieser Gruppe dem Institut für Informatik angehört), einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs Mathematik und Informatik. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Der Fachbereichsrat kann Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benennen. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag. Die Vorschrift des § 24 Abs. 4 UG ist zu beachten.

(3) Der Fachbereich hat in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck informiert der Prüfungsausschuss die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Fachbereich Mathematik und Informatik über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzer. Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Entpflichtete Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben; Gleiches gilt für wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.

(2) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 6 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfenden und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8

Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Informatik-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet oder anerkannt. Dasselbe gilt für die Bachelorvorprüfung oder eine andere zu dieser als gleichwertig geltenden Prüfungsleistung. Soweit die Bachelorvorprüfung Inhalte nicht enthält, die im Studiengang Informatik Gegenstand der Bachelorvorprüfung, nicht aber der Bachelorhauptprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Bachelorhauptprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet oder anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Leistungen sind die Fachvertreter anzuhören.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. In diesem Fall wird eine Gesamtnote nur dann gebildet, wenn mehr als die Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen an der Johannes Gutenberg-Universität abgelegt wurden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Beim Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und

Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach der Meldung zu einer festgesetzten Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Triftige Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Nachweis durch ein ärztliches Attest erfolgen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt, und auf einer Untersuchung beruht, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In besonders gelagerten Fällen kann ein weiteres Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Über die Anerkennung geltend gemachter Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen, sofern kein anderer Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss festgelegt wird.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Entsprechendes gilt für die Erbringung prüfungsrelevanter Studienleistungen.

§ 10

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Bildung von Zwischennoten können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Abstufungen sind der textuellen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

(2) Besteht eine prüfungsrelevante Studienleistung aus mehreren Einzelleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit den dazugehörigen Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Einzelleistungen. Besteht eine Prüfung aus mehreren prüfungsrelevanten Studienleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit den dazugehörigen Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Studienleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine Berechnungsvorschrift ist in Anhang 4 angegeben.

(3) Die Fachnoten und Gesamtnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen: Bei einem Durchschnitt

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend.

Die Note wird im Zeugnis in Worten ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt. Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

II. Bachelorvorprüfung

§ 11

Zweck, Gegenstand und Prüfungsfächer der Bachelorvorprüfung

(1) Die Bachelorvorprüfung wird studienbegleitend erbracht. Gegenstand der Bachelorvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. Durch die Bachelorvorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Bachelorvorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer (Module):

1. Softwareentwicklung
2. Theoretische Informatik
3. Technische Informatik
4. Mathematik.

In jedem der genannten Fächer sind die im Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen zu besuchen und nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 die erforderlichen Studienleistungen zu erbringen.

(3) Die für das Bestehen der Bachelorvorprüfung erforderlichen Studienleistungen sind in der Regel bis zum Abschluss des dritten Fachsemester vollständig zu erwerben. Auf die Frist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorvorprüfung, Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an den in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen teilgenommen und die erforderlichen Studienleistungen gemäß Absatz 2 erbracht hat.

(2) Die für die Bachelorvorprüfung erforderlichen Studienleistungen sind erbracht, wenn in allen 4 Modulen (§ 11 Abs. 2) mindestens die Note ausreichend erreicht wurde und

1. im Modul "Softwareentwicklung" eine erfolgreiche Teilnahme am Softwarepraktikum bestätigt wurde und in mindestens zwei der drei weiteren Studienleistungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde und mindestens 16 von 22 möglichen Kreditpunkten erreicht wurden,
2. im Modul "Theoretische Informatik" in zwei der drei Studienleistungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde und mindestens 14 von 18 möglichen Kreditpunkten erreicht wurden und
3. im Modul "Mathematik" eine erfolgreiche Teilnahme am Mathematischen Praktikum bestätigt wurde und in mindestens zwei der drei weiteren Studienleistungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde und mindestens 28 von 36 möglichen Kreditpunkten erreicht wurden.

Im Modul "Technische Informatik" ist eine Studienleistung (4 CPS) zu erbringen.

(3) Ist die letzte der gemäß Absatz 2 erforderlichen Studienleistungen erbracht, hat die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich die Feststellung der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorvorprüfung sowie die Erteilung eines Zeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Feststellung erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Für jedes der in § 11 Abs. 2 genannten Fächer wird aus den dazugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Anhang 1 eine Fachnote nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 Satz 2 gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorvorprüfung ist das mit den dazugehörigen Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnoten.

(5) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Hat der Kandidat die Bachelorvorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Studierende, die den Studiengang Informatik ohne bestandene Bachelorvorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

III. Bachelorhauptprüfung

§ 13

Zweck, Gegenstand und Umfang der Bachelorhauptprüfung

(1) Die Bachelorhauptprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Informatik. Durch die Bachelorhauptprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung selbständig anzuwenden.

(2) Die Bachelorhauptprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit und
2. der mündlichen Abschlussprüfung.

Zur Bachelorhauptprüfung zählen ferner die prüfungsrelevanten Studienleistungen

1. in den Modulen der Informatik (Anhang 2),
2. im Modul Mathematik und
3. im Modul Anwendungsfach.

(3) Das Studium im Anwendungsfach dient der interdisziplinären Ausbildung im wissenschaftlichen Umfeld. Die damit verbundene fächerübergreifende Vertiefung ist aus folgenden Fächern zu wählen:

1. Physik
2. Physikalische Chemie
3. Chemie
4. Biologie
5. Geologie
6. Geographie
7. Linguistik
8. Betriebswirtschaftslehre
9. Volkswirtschaftslehre
10. Rechtswissenschaft

Der Fachbereich kann auf Antrag weitere Fächer als Anwendungsfächer zulassen. Für eine Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots ist Sorge zu tragen.

(4) Die prüfungsrelevanten Studienleistungen nach Absatz 2 erstrecken sich auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Praktika) der Module gemäß Anhang 2. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen steht der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Maßgabe der Bestimmungen und der Beschränkungen des § 18 Abs. 3 frei.

§14

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorhauptprüfung soll zu Beginn des sechsten Fachsemesters gestellt werden. Auf die Fristen in § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 4 Satz 2 wird hingewiesen.

(2) Zur Bachelorhauptprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. im Bachelorstudiengang Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
2. die Bachelorvorprüfung im Studiengang Informatik bestanden hat oder eine gleichwertige Prüfungsleistung nachweist,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
4. mindestens 40 der gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2-4 erforderlichen 59 Kreditpunkte erworben hat,
5. das Thema für eine Bachelorarbeit vereinbart hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorhauptprüfung ist schriftlich unter Beachtung der Fristsetzung in Absatz 1 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Kandidatin oder der Kandidat hat dem Antrag, soweit diese noch nicht vorliegen, folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. das Zeugnis über die bestandene Bachelorvorprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung,
3. den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Nr. 4,
4. den Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,
5. eine Erklärung darüber, ob sie oder er bereits eine Bachelorhauptprüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
6. eine Erklärung darüber, ob sie oder er sich an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet,
7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft sie oder er bereits prüfungsrelevante Studienleistungen oder Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Informatik oder in denselben Fächern eines anderen Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder

2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
3. die Frist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 ohne Vorliegen triftiger Gründe überschritten worden ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorhauptprüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorhauptprüfung erforderlich sind.

Eine Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ablehnende Entscheidungen gemäß Absatz 4 Nr. 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. Ablehnende Bescheide sind unverzüglich schriftlich und mit einer Begründung versehen zu erteilen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Professorin oder einem Professor, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Instituts für Informatik am Fachbereich Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität ausgegeben, betreut und bewertet (Betreuerin bzw. Betreuer). Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

(3) In begründeten Einzelfällen kann eine Bachelorarbeit auch in einem anderen Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität oder in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern eine der in Absatz 2 genannten Personen schriftlich bestätigt, dass das gestellte Thema einen Bezug zur Informatik hat, dass die Betreuung der Arbeit gesichert ist und dass sie oder er als Gutachterin oder als Gutachter die Verantwortung für die spätere Bewertung der Arbeit übernehmen wird.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich rechtzeitig um ein Thema für die Bachelorarbeit bemühen. Das Thema für die Bachelorarbeit muss spätestens drei Monate nach dem Erbringen der letzten für die Zulassung gemäß § 18 Abs. 2 und 3 erforderlichen Studienleistungen mit einem Betreuer vereinbart und ein Antrag auf Zulassung zur Bachelorhauptprüfung gemäß § 14 gestellt sein. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist ohne triftige Gründe, gilt die Bachelorarbeit erstmals als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er innerhalb von vier Wochen ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Ein ausgegebenes Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, zu vereinbaren und auszugeben. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit) beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängert werden. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ausgeschlossen.

(8) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine zweite sachkundige Gutachterin oder einen zweiten sachkundigen Gutachter; eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter kann zur Zweitgutachterin bzw. zum Zweitgutachter bestellt werden, soweit sie oder er die Bedingungen des § 24 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 53 Abs. 1 Satz 2 UG erfüllt. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dem in § 15 Abs. 2 genannten Personenkreis angehören.

(3) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Wird die Arbeit von einem Gutachten als "ausreichend" (4,0) oder besser und von dem anderen Gutachten als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Heranziehung eines dritten Gutachtens über die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen.

(4) Wurde die Bachelorarbeit als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über diese Bewertung der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausgabe eines neuen Themas beantragen. Bei Fristversäumnis gilt die Bachelorhauptprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17

Mündliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgehalten.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einer 45-minütigen Prüfung zu zwei Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Schwerpunktbereichen der Informatik (Anhang 3) nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- die Namen der Prüfenden und der Kandidatin oder des Kandidaten,
- Beginn und Ende der Prüfung,
- die wesentlichen Prüfungsinhalte,
- die Prüfungsleistungen der Kandidatin oder des Kandidaten und
- die erteilte Note.

Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zugeben.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können nach rechtzeitiger Anmeldung Studierende des Fachbereichs Mathematik und Informatik als Zuhörende anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, hat die oder der Prüfende die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18

Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Mitteilung des Bestehens der Bachelorarbeit, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Frist ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht eingehalten, gilt die mündliche Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Zur mündlichen Abschlussprüfung in der Bachelorhauptprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. zur Bachelorhauptprüfung gemäß § 14 zugelassen ist,
2. die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen hat,
3. die in Absatz 3 Nr. 1-4 aufgeführten Studienleistungen erbracht hat und
4. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(3) Über die in § 14 Abs. 3 genannten Unterlagen hinaus sind - soweit nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht - für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung erforderlich:

1. Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Betriebspraktikums von drei Monaten Dauer mit einem Bezug zur Informatik. Das Betriebspraktikum kann frühestens am Ende des 4. Fachsemesters und nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorvorprüfung begonnen werden,
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Praktika des Hauptstudiums im Umfang von jeweils 4 Kreditpunkten,
3. Leistungsnachweise aus zwei Seminaren, oder einem Proseminar und einem Seminar, im Umfang von jeweils 4 Kreditpunkten,
4. Leistungsnachweise zu den Modulen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 im Umfang von jeweils mindestens folgenden Kreditpunkten:
 - Datenbanksysteme: 7 Kreditpunkte,

- Schwerpunktfach I: 8 Kreditpunkte,
- Schwerpunktfach II: 8 Kreditpunkte,
- Wahlpflichtfach Mathematik: 4 Kreditpunkte,
- Anwendungsfach: 16 Kreditpunkte.

(4) Für die Zulassung oder Nichtzulassung gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung

(1) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid ist auch der Termin für die Wiederholungsprüfung mitzuteilen. Diese muss spätestens im nachfolgenden Semester nach dem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung stattfinden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich bis spätestens vier Wochen vor dem angegebenen Termin zur Wiederholungsprüfung zu melden. Eine verspätete Meldung kann nur berücksichtigt werden, wenn ein triftiger Grund für die Fristversäumung glaubhaft gemacht wird und der Stand des Verfahrens die Teilnahme der Kandidatin oder des Kandidaten an der Wiederholungsprüfung noch zulässt; die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. Werden die Gründe nicht anerkannt oder wird die Wiederholungsprüfung ohne triftigen Grund nicht an dem festgelegten Termin abgelegt, gilt die mündliche Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen mündlichen Prüfung ist nicht möglich, § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist in der Regel nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin für die zweite Wiederholungsprüfung; sie muss innerhalb eines Semesters nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Nicht bestandene Fachprüfungen in einem Bachelorstudiengang Informatik; an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen oder Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen mit geringeren Anforderungen mit "nicht ausreichend" bewertet wurden.

(5) Ist die mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Informatik nicht mehr möglich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der oder dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen und die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen schriftlich mit. Die Studentin oder der Student wird zu einer Beratung eingeladen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 24 wird ausdrücklich hingewiesen. Der schriftliche Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Studierende, die den Studiengang Informatik ohne bestandene Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorhauptprüfung wird wie folgt gebildet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel:

1. der Note für die Bachelorarbeit (25%),
2. der Note der mündlichen Abschlussprüfung (25%),
3. dem arithmetischen Mittel der mit den Kreditpunkten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 gewichteten Noten der bei der Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung vorgelegten prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 und 4 (50%).

§ 21 Zeugnis und Urkunde

(1) Ist die Bachelorhauptprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Module mit den zugehörigen Kreditpunkten und die in jedem Modul erzielten Noten. In das Zeugnis aufgenommen wird ferner das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote der Bachelorhauptprüfung. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Bachelorhauptprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag im Zeugnis der Gesamtnote und der Note jedes Moduls entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

(4) Der Fachbereich stellt ein Diplom Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten soll ihm der Fachbereich zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Freiversuch

(1) Die mündliche Abschlussprüfung der Bachelorhauptprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die übrigen Teile der Bachelorhauptprüfung bereits erfolgreich abgelegt sind (Freiversuch). Für die Bachelorarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zu dem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin, der innerhalb der nächsten sechs Monate liegen muss, wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorhauptprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis und dem Diploma supplement ist gegebenenfalls auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorhauptprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Entsprechendes gilt für die Erbringung prüfungsrelevanter Studienleistungen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Monats nach der Bewertung einer prüfungsrelevanten Studienleistung oder einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsichtnahme unter Aufsicht in die korrigierten, mit Bemerkungen und Notenbegründung versehenen schriftlichen Arbeiten beziehungsweise in die Gutachten zur Bachelorarbeit und in die Niederschriften über mündliche Prüfungen gewährt. Entsprechendes gilt für die Einsicht in die Prüfungsakten nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens. Schriftliche Auszüge und Abschriften können angefertigt werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 28. September 2001

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. K. Doerk

Anhang 1 zu § 5 Abs. 2 u. 8, § 11 Abs. 2

**Für die Bachelorvorprüfung relevante Studienleistungen
(Pflichtlehrveranstaltungen im Grundstudium):**

Modul	Fachgebiet	Kreditpunkte	Leistungsnachweis
Softwareentwicklung	Imperative Programmierung	8	qualifiziert
	Software-Engineering	4	qualifiziert
	Konzepte von Programmiersprachen	6	qualifiziert
	Softwarepraktikum	4	erfolgreiche Teilnahme
Theoretische Informatik	Grundzüge der Informatik I	4	qualifiziert
	Grundzüge der Informatik II	4	qualifiziert
	Datenstrukturen u. effiziente Algorithmen	10	qualifiziert
	Technische Informatik	4	qualifiziert
Mathematik	Mathematik für Informatiker I	12	qualifiziert
	Mathematik für Informatiker II	8	qualifiziert
	Mathematik für Informatiker III	8	qualifiziert
	Mathematisches Praktikum	8	erfolgreiche Teilnahme
Summe		80	

Anhang 2 zu § 5 Abs. 2 u. 8, § 13 Abs. 2

**Für die Bachelorhauptprüfung relevante Studienleistungen
(Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium):**

Modul	Studienleistungen aus dem Bereich	Kreditpunkte	Leistungsnachweis
--------------	--	---------------------	--------------------------

Datenbanksysteme	Datenbanken	7	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	Schwerpunktfach I (Wahlpflicht) ²	8	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	Schwerpunktfach II (Wahlpflicht) ²	8	qualifiziert
Mathematik	Mathematik (Wahlpflichtfach)	4	qualifiziert
Anwendungsfach	Anwendungsfach	16	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	1 Seminar	4	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	1 Seminar oder 1 Proseminar	4	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	2 Praktika	8	erfolgreiche Teilnahme
Modul Betriebspraktikum		15	erfolgreiche Teilnahme
Summe		74	

¹ Es ist jeweils ein Modul aus einem Schwerpunktbereich der Informatik gemäß Anhang 3 zu wählen.

² Die zwei Schwerpunkte sind aus unterschiedlichen Schwerpunktbereichen der Informatik gemäß Anhang 3 zu wählen.

Anhang 3 Wahlpflichtangebote, Schwerpunkte

1. Das Wahlpflichtangebot der Mathematik im Grund- und Hauptstudium ergibt sich aus der Studienordnung.

2. Schwerpunktbereiche in der Informatik:

- a. Theoretische Informatik
- b. Praktische Informatik
- c. Angewandte Informatik
- d. Technische Informatik

Hinweis: Die Zuordnung der einzelnen Module und der Informatik-Veranstaltungen regelt die Studienordnung.

Anhang 4

Verfahren zur Berechnung der gewichteten Durchschnittsnoten unter Verwendung von Kreditpunkten

Durchschnittsnote = (Summe über (Noten der Veranstaltung multipliziert mit den Kreditpunkten der Veranstaltung)) dividiert (durch die Summe der Kreditpunkte der Veranstaltungen)